Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1423

17. 01. 78

Sachgebiet 2129

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Altölgesetzes

A. Zielsetzung

Der Ministerrat der Europäischen Gemeinschaften hat am 16. Juni 1975 die Richtlinie über die Altölbeseitigung erlassen (ABl. EG Nr. L 194/31). Diese Richtlinie, die in ihrer Grundkonzeption den Regelungen des deutschen Altölgesetzes entspricht, enthält folgende Erweiterungen gegenüber dem geltenden Recht der Altölbeseitigung in der Bundesrepublik Deutschland:

- Wer Altöle umweltunschädlich nicht selbst beseitigen kann, hat sie den mit der Altölsammlung bzw. -beseitigung beauftragten Stellen verfügbar zu halten.
- Altöle, deren Gehalt an Verunreinigungen bestimmte Hundertsätze übersteigt, sind gesondert zu lagern.

Der vorliegende Gesetzentwurf soll das Altölgesetz an die EG-Richtlinie anpassen, darüber hinaus die seit Inkrafttreten des Altölgesetzes am 1. Januar 1969 gesammelten Erfahrungen berücksichtigen und Überschneidungen zwischen Altölverwertung und Abfallbeseitigung verhindern.

B. Lösung

Außer den angeführten Regelungen der EG-Richtlinie sind folgende Ergänzungen und Klarstellungen vorgesehen:

- Die Empfänger kostendeckender Zuschüsse sollen in bezug auf Altöl-Mengenbewegungen besser überwacht werden können.
- Die Möglichkeit der Änderung behördlich zugewiesener Sammlungsgebiete soll unangemessene Steigerungen der

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Transportkosten verhindern helfen. Schärfere Auskunftspflichten der Zuschußempfänger sollen Kosten und Erlöse/Erträge transparent machen.

— Abfallbeseitigungsgesetz und Altölgesetz werden so voneinander abgegrenzt, daß problematische Abfälle nicht mehr durch Vermischung mit Altölen den Bestimmungen des Abfallbeseitigungsgesetzes entzogen und auf Kosten des Altölfonds beseitigt werden können.

— Zur Erleichterung des Vollzugs wird die Überwachung der Altölverwertung den entsprechenden Vorschriften im Abfallbeseitigungsgesetz angeglichen, soweit nicht Besonderheiten des Altölbereiches entgegenstehen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Bund, Länder oder Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (42) — 633 00 — Al 3/78

Bonn, den 17. Januar 1978

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Altölgesetzes mit Begründung (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Der Bundesrat hat in seiner 453. Sitzung am 16. Dezember 1977 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Schmidt

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Altölgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Altölgesetz vom 23. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1419), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

   „1. die Zuschußempfänger sich verpflichten,

   a) die Altöle nach Maßgabe des § 3 in jeweils vom Bundesamt mit Zustimmung des Bundesministers für Wirtschaft zu bestimmenden und mit einer Frist von einem Jahr abänderbaren Gebieten abzuholen oder die spätere Abnahme vorzubereiten,

   b) auf Verlangen des Bundesamtes Herkunft, Art, Menge, Lagerung und Verbleib der übernommenen Altöle nachzuweisen,

   c) dem Bundesamt und seinen Beauftragten auf Verlangen alle Unterlagen aus dem eigenen oder einem Beteiligungsunternehmen über die Kosten der Beseitigung und über die erzielten Erträge zugänglich zu machen,".

   b) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

   „2. die Sammlungs- und Transportkosten, ausgenommen an Altölbesitzer gezahlte Preise, Teil der Beseitigungskosten sind,".

   c) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

   „4. sich die Zuschüsse höchstens nach den anderweitig nicht zu deckenden Kosten ausrichten, die Unternehmen gleicher Art in den ihnen nach Nummer 1 Buchstabe a zugewiesenen Gebieten durchschnittlich entstehen,".

   d) Nummer 5 wird gestrichen.

   e) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 5.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Soweit die zur Sammlung und unschädlichen Beseitigung von Altölen erforderlichen Einrichtungen vorhanden sind und dem Bundesamt zur Verfügung stehen, hat dieses sicherzustellen, daß im Geltungsbereich dieses Gesetzes

   1. Altöle in Mengen ab 200 l abgeholt werden,
   2. für Mengen unter 200 l das spätere Abholen vorbereitet wird.

   Altöle, die der Besitzer nicht selbst beseitigt, sind den gewerblichen und sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts zu überlassen, die sich gegenüber dem Bundesamt vertraglich verpflichtet haben, Altöle abzuholen. Soweit überlassene Altöle vom Abholer nicht selbst beseitigt werden, sind sie an Zuschußempfänger weiterzugeben."

   b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Altöle im Sinne des Absatzes 1 sind gebrauchte halbflüssige oder flüssige Stoffe, die ganz oder teilweise aus Mineralöl oder synthetischem Öl bestehen, einschließlich ölhaltiger Rückstände aus Behältern, Emulsionen und Wasser-Öl-Gemische."

   c) Folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:

   „(3) Andere Stoffe als Öle (Fremdstoffe) dürfen Altölen nur aus gebrauchs- oder betriebsbedingten Gründen beigefügt werden."

   d) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

   e) Im neuen Absatz 4 Satz 1 werden hinter den Worten „Absatzes 1" die Worte „Satz 1" eingefügt.

   f) Im neuen Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „Absatz 3" durch die Worte „Absatz 4 Satz 2" ersetzt und hinter den Worten „Absatzes 1" die Worte „Satz 1" eingefügt.

   g) Folgender neuer Absatz 6 wird eingefügt:

   „(6) Altöle, deren Gehalt an Fremdstoffen bestimmte Hundertsätze übersteigt, müssen auf Anordnung der nach Landesrecht zuständigen Behörde aus Gründen der Wirtschaftlichkeit gesondert gelagert werden. Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, die Hundertsätze, die 10 v. H. nicht über-unterschreiten dürfen, nach Art der Ausgangsprodukte durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen."

   h) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7.

   i) Im neuen Absatz 7 werden hinter dem Wort „nicht" die Worte „oder nicht richtig" eingefügt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Der Ausgleichsabgabe unterliegen (abgabepflichtige Waren)

   1. die Schmieröle aus der Nummer 27.10 C III des Zolltarifs,

   2. die Gasöle der Nummer 27.10 C I des Zolltarifs, soweit sie wie Schmieröle verwendet werden,

   3. mit ihrem Schwerölanteil die Schmiermittel und die Additives der Nummer 38.14 B I a des Zolltarifs,

   soweit für sie die Mineralölsteuer nach dem Mineralölsteuergesetz 1964 in der jeweils geltenden Fassung erhoben wird."

   b) In Absatz 3 werden das Wort „Ausgleichsabgabeschuld" durch das Wort „Ausgleichsabgabe", das Wort „Mineralölsteuerschuld" durch das Wort „Mineralölsteuer" ersetzt; hinter dem Wort „unbedingt" werden die Worte „entsteht oder unbedingt" eingefügt.

   c) In Absatz 4 werden die Worte „unbedingten Mineralölsteuerschuld" durch das Wort „Mineralölsteuer" ersetzt.

   d) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Ausgleichsabgabeschuld" durch das Wort „Ausgleichsabgabe" ersetzt.

   e) In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „für die die Abgabeschuld" durch das Wort „die" ersetzt.

4. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Angehörige und Beauftragte des Bundesamtes und Angehörige der Zollverwaltung sind im Rahmen des Absatzes 1 befugt, die abgabepflichtigen Waren zu prüfen, Grundstücke, Betriebsanlagen und Geschäftsräume des Auskunftpflichtigen während der üblichen Geschäfts- oder Betriebszeit zu betreten und dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und in die geschäftlichen Unterlagen des Auskunftspflichtigen einzusehen; zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dürfen die Grundstücke, Betriebsanlagen und Geschäftsräume auch außerhalb der üblichen Geschäfts- oder Betriebszeit und auch dann betreten werden, wenn sie zugleich Wohnzwecken des Auskunftspflichtigen dienen. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen nach Satz 1 zu gestatten und die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen."

5. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Überwachung

(1) Die Beseitigung von Altölen im Sinne des § 3 Abs. 2 unterliegt der Überwachung durch die zuständige Behörde.

(2) Gewerbliche und sonstige wirtschaftliche Unternehmen haben für jeden Betrieb, in dem Altöle in einer Menge von jährlich mindestens 500 l anfallen oder bei dem mit einem jährlichen Anfall von Altölen in dieser Menge zu rechnen ist, Nachweis über Herkunft, Art, Menge, Aufbewahrungsort und Beseitigung sowie Übernahme und Abgabe der Altöle durch Führung von Nachweisbüchern, das Einbehalten von Belegen und deren Aufbewahrung zu erbringen und der zuständigen Behörde die für sie bestimmten Belege zu übersenden sowie auf deren Verlangen Nachweisbücher zur Prüfung vorzulegen. Das gleiche gilt für gewerbliche und sonstige wirtschaftliche Unternehmen, die Altöle in einer Menge von jährlich mindestens 500 l übernehmen. Wer die Voraussetzungen nach Satz 1 oder 2 erfüllt, hat dies der zuständigen Behörde bei Aufnahme seiner Tätigkeit schriftlich anzuzeigen. Das Nähere über die Einrichtung, Führung und Vorlage der Nachweisbücher und das Einbehalten und Übersenden von Belegen sowie über die Aufbewahrungsfristen regelt die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung. Die zuständige Behörde kann auf Antrag oder von Amts wegen

1. eine zentrale Führung von Nachweisbüchern in einem Hauptbetrieb zulassen, wenn die Überwachung des Verbleibs der Altöle dadurch nicht beeinträchtigt wird,

2. von der Pflicht, ein Nachweisbuch zu führen, Belege einzubehalten und zu übersenden, befreien, wenn das Unternehmen nach seiner Art und Betriebsführung auch ohne ein Nachweisbuch ausreichend überwacht werden kann.

(3) Die Verpflichtungen nach Absatz 2 Satz 1 oder 2 bestehen nicht, wenn nach § 11 Abs. 3 des Abfallbeseitigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 1977 (BGBl. I S. 41) ein Nachweisbuch zu führen ist und Belege vorzulegen sind oder wenn die Altöle

1. gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 abgeholt werden und

2. keine über den zulässigen Anteil (§ 3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 hinausgehenden Mengen an Fremdstoffen enthalten.

(4) Der Altölbesitzer hat der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich alle Auskünfte zu erteilen, die zur Überwachung von Herkunft, Art, Menge, Lagerung und Verbleib der Altöle erforderlich sind. § 5 Abs. 3 gilt

entsprechend. Die von der zuständigen Behörde mit der Einholung von Auskünften beauftragten Personen sind im Rahmen des Satzes 1 befugt, Grundstücke, Anlagen und Geschäftsräume des Auskunftspflichtigen während der üblichen Geschäfts- oder Betriebszeit zu betreten und dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, Proben ohne Entgelt gegen Empfangsbescheinigung zu entnehmen und die geschäftlichen Unterlagen des Auskunftspflichtigen einzusehen; zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dürfen die Grundstücke, Anlagen und Geschäftsräume auch außerhalb der üblichen Geschäfts- oder Betriebszeit und auch dann betreten werden, wenn sie zugleich Wohnzwecken des Auskunftspflichtigen dienen. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen nach Satz 3 zu gestatten und die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen.

(5) Auf die nach dieser Vorschrift erlangten Kenntnisse und Unterlagen sind die §§ 93, 97, 105 Abs. 1, § 111 Abs. 5 in Verbindung mit § 105 Abs. 1 sowie § 116 Abs. 1 der Abgabenordnung nicht anzuwenden. Dies gilt nicht, soweit die Finanzbehörden die Kenntnisse für die Durchführung eines Verfahrens wegen einer Steuerstraftat sowie eines damit zusammenhängenden Besteuerungsverfahrens benötigen, an deren Verfolgung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, oder soweit es sich um vorsätzlich falsche Angaben des Auskunftspflichtigen oder der für ihn tätigen Personen handelt."

6. § 7 wird gestrichen.

7. In § 8 Abs. 1 werden die Worte „Die §§ 6 und 7 dieses Gesetzes gelten" durch die Worte „§ 6 gilt" ersetzt.

8. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 Altöle nicht den dort bezeichneten gewerblichen und sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts überläßt,
2. entgegen § 3 Abs. 3 Altölen Fremdstoffe beifügt,
3. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 oder 2 Nachweisbücher nicht oder inhaltlich unrichtig führt oder der zuständigen Behörde auf Verlangen nicht zur Prüfung vorlegt oder Belege nicht einbehält oder aufbewahrt,
4. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 3 die dort bezeichnete Anzeige nicht erstattet,
5. entgegen § 6 Abs. 4 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
6. entgegen § 6 Abs. 4 Satz 5 das Betreten von Grundstücken, Anlagen oder Geschäftsräumen, die Vornahme von Prüfungen oder Besichtigungen, die Entnahme von Proben oder die Einsichtnahme in geschäftliche Unterlagen nicht gestattet oder Unterlagen nicht vorlegt oder
7. einer Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 2 Satz 4 oder § 8 Abs. 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist."

9. In der Überschrift des Vierten Abschnittes werden die Worte „Übergangs- und" gestrichen.

10. § 11 wird gestrichen.

Artikel 2

Gewerbliche und sonstige wirtschaftliche Unternehmen, die ihre Tätigkeit vor Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgenommen haben, haben die Anzeige nach Artikel 1 Nr. 5 binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erstatten. § 8 Abs. 1 des Altölgesetzes gilt entsprechend. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die in Satz 1 bezeichnete Anzeige nicht rechtzeitig erstattet. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

Artikel 3

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, das Altölgesetz neu bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

I.

Die Ordnung der Altölbeseitigung in der Bundesrepublik Deutschland durch das Altölgesetz vom 23. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1419) gilt weltweit als vorbildlich, wie dies beispielsweise in einer Studie der OECD zur kontrollierten Beseitigung von Altölen aus dem Schmierölbereich (AEU/ENV/75.3) zum Ausdruck kommt: Der Verbindung von wirtschaftlichem Anreiz zur umweltunschädlichen und energiepolitisch sinnvollen Aufarbeitung oder Verfeuerung von Altölen mit einer Überwachung des Reststoffverbleibs bei Altölbesitzern, -sammlern und -beseitigern ist bisher kein vergleichbar erfolgreiches System der Altölbeseitigung entgegengesetzt worden. Diese Erfahrung beeinflußte wesentlich die Arbeiten an einer Regelung der Europäischen Gemeinschaften (EG) für diesen Bereich. Die Richtlinie des EG-Ministerrates vom 16. Juni 1975 über die Altölbeseitigung (75/439/EWG) — ABl. EG Nr. L 194 S. 31 —[1]) entspricht in ihrer Grundkonzeption den wesentlichen Regelungen des Altölgesetzes und trägt den bei der Durchführung dieses Gesetzes gewonnenen Erfahrungen Rechnung.

Der vorliegende Gesetzentwurf hat vor allem zum Ziel, die im Einzelfall notwendigen Anpassungen des Altölgesetzes an die EG-Richtlinie vorzunehmen, die Überwachung des Altölverbleibs zu verbessern und die Bereiche von Altölverwertung und Abfallbeseitigung eindeutiger voneinander abzugrenzen.

Die EG-Richtlinie über die Altölbeseitigung enthält folgende Erweiterungen gegenüber dem Altölgesetz:

— Nach Artikel 7 der Richtlinie sind Altöle, die der Besitzer nicht selbst beseitigen kann, zur Verfügung der mit der Altölsammlung bzw. der Altölbeseitigung beauftragten Stellen zu halten.

  Diese Vorschrift soll gewährleisten, daß Altöle, deren umweltunschädliche Verwertung vom Besitzer nicht selbst vorgenommen werden kann, von den (vom Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft) beauftragten Unternehmen erfaßt und ohne Beeinträchtigung der Umwelt beseitigt werden.

— Nach Artikel 8 der Richtlinie müssen Besitzer bestimmter Mengen von Altölen, deren Gehalt an Verunreinigungen bestimmte Hundertsätze übersteigt, diese gesondert handhaben und lagern.

  Damit wird zum Ausdruck gebracht, daß Altöl im Hinblick auf Umweltgefährdung und Verwertbarkeit nicht als homogener Reststoff gesehen werden darf; das Ausmaß der Verunreinigung ist unter beiden Gesichtspunkten von Bedeutung.

— Nach Artikel 10 der Richtlinie ist für jede Betriebsstätte, in der eine bestimmte Menge an Altöl (jedenfalls ab 500 l) erzeugt, gesammelt oder beseitigt wird, ein Nachweisbuch zu führen, das Angaben über Herkunft, Art, Menge, Aufbewahrungsort und Beseitigung der Altöle enthält; alternativ wird bestimmt, daß entsprechende Auskünfte der zuständigen Behörde auf Verlangen zu erteilen seien.

  Mit dieser Regelung soll der Gesamtbereich der gewerblichen Altölbeseitigung einer Kontrolle über Herkunft und Verbleib der Altöle unterworfen werden.

Die Zuschußgewährung für Zweitraffinate, die in EG-Mitgliedstaaten ausgeführt werden, ist der veränderten Rechtslage nach Erlaß der Richtlinie über die Altölbeseitigung anzupassen.

Vollzugserfahrungen, insbesondere nach Inkrafttreten des Abfallbeseitigungsgesetzes vom 7. Juni 1972 (BGBl. I S. 873) — AbfG —, legen folgende Ergänzungen und Klarstellungen im Altölgesetz nahe:

— Für den Zuschußbereich ist hinsichtlich der tatsächlich übernommenen und umweltunschädlich beseitigten Altöle eine verschärfte Überwachung vorgesehen.

  Durch die Möglichkeit der Optimierung von Pflichtgebieten wird unangemessenen Steigerungen der Transportkosten entgegengewirkt. Einen besseren Überblick über Altöl-Beschaffungskosten sowie durch Aufarbeitung oder Verbrennung (Verfeuerung) erzielte Erlöse oder andere Erträge sollen Auskunftspflichten der Zuschußempfänger gewährleisten.

— Abfallbeseitigungsgesetz und Altölgesetz werden so voneinander abgegrenzt, daß vor allem problematische flüssige Abfälle nicht mehr durch Vermischung mit Altölen den Bestimmungen des Abfallbeseitigungsgesetzes entzogen, auf Kosten des Altölfonds abgeholt und beseitigt werden können.

— Die Kontrolle der Altölbeseitigung erfaßt den Gesamtbereich der Altölbeseitigung, abgestuft vom „privaten" Altölbesitzer bis zu gewerblichen Großanfallstellen, hinsichtlich der Überwachungsinstrumente ausgerichtet am Grad der Umweltgefährdung.

II.

Dem Bund entstehen durch die neuen Vorschriften keine Kosten. Die erweiterten Kontrollmöglichkeiten der nach Landesrecht zuständigen Behörden können, da sie nicht mit einer Ausdehnung des Pflichtenkreises verbunden sind, mit dem bisherigen Verwaltungsaufwand genutzt werden. Die Anzeigepflicht gewerblicher Unternehmen, verbunden mit

[1]) abgedruckt als Anlage zur Begründung

einer Auskunftspflicht hinsichtlich Herkunft, Art, Menge, Lagerung und Verbleib der Altöle, fällt als Kostenfaktor nicht ins Gewicht; gleiches gilt für die Ausdehnung der Auskunftspflicht auf „private" Altölbesitzer. Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau sind daher auszuschließen.

III.

Wie im zweiten Altölbericht vom 1. April 1975 (BT-Drucksache 7/3455) unter dem Stichwort „Selbstwechsler-Altöle" ausführlich dargestellt, hat die Bundesregierung den Versuch unternommen, das Problem des unkontrollierten Verbleibs von Altölen bei „privaten" Ölwechseln an Kraftfahrzeugen durch freiwillige Kooperation aller Beteiligten befriedigend zu lösen und zugleich die Einkaufsmöglichkeiten für preisgünstige Handelsöle zu erhalten. Der deutsche Einzelhandel verpflichtete sich gegenüber der Bundesregierung, seine bisherigen — im „Memorandum gegen den unkontrollierten Verbleib des Altöls" im einzelnen ausgeführten [1]) — Bemühungen zur Vermeidung dieser möglichen Umweltbeeinträchtigungen fortzusetzen und notfalls zu verstärken. Ziel der Gemeinschaftsaktion war es, bis zum Herbst 1975 jedem Käufer von Handelsölen, der den Ölwechsel selbst vornimmt, die Abgabe des anfallenden Altöls möglichst durch handelseigene Altöl-Annahmestellen zu erleichtern. Wo diese nicht eingerichtet werden können, sollten in Zusammenarbeit mit Gemeinden, Tankstellen und Reparaturwerkstätten Abgabemöglichkeiten geschaffen werden, die dem Käufer von Handelsölen bekanntzumachen waren.

Die Bundesregierung kündigte an, daß gesetzliche Zwangsmaßnahmen vorgeschlagen würden, wenn der eingeleitete Versuch unbefriedigend verlaufen sollte. Gedacht war u. a. daran, Verkäufer von Schmieröl zur Rücknahme entsprechender Altölmengen zu verpflichten.

Das Selbstwechsler-Problem konnte jedoch, wie vorgesehen, in Eigenverantwortung der Betroffenen bereinigt werden. Die in Aussicht gestellten Maßnahmen des Handels sind weitgehend verwirklicht. Eine beispielhafte Überprüfung der Ergebnisse der Gemeinschaftsaktion in Hamburg hat ergeben, daß bis auf ein Warenhausunternehmen, das zwischenzeitlich jedoch entsprechende Abhilfemaßnahmen ergriffen hat, sämtliche Firmen Hinweisschilder zur Altölbeseitigung angebracht hatten: Von den erfaßten Betrieben des Handels verwiesen 21 auf eigene Annahmestellen, fünf auf Tankstellen, fünf auf kommunale Einrichtungen und drei auf Pflichtabholer nach dem Altölgesetz. In zunehmendem Maße wird, vor allem von Konzerntankstellen als Dienstleistung angeboten, ein Ölabsauggerät zur Verfügung gestellt, mit dem der „private" Ölwechsel problemlos vorgenommen werden kann. Der Deutsche Städtetag, der Deutsche Städte- und Gemeindebund sowie die angeschlossenen Gebietskörperschaften haben ihre Initiativen zur Einrichtung öffentlicher Annahmestellen verstärkt. Beispielsweise bestehen in Bayern derzeit rd. 620 Altöl-Sammelstellen. Hervorzuheben ist im übrigen, daß Fernsehen, Rundfunk, (Fach)presse und Automobilklubs intensiv um Aufklärung und Unterrichtung des Autofahrers bemüht sind.

[1]) abgedruckt in Anlage 13 zum Stenographischen Bericht über die 128. Sitzung des Deutschen Bundestages in der 7. Wahlperiode, S. 8675 ff.

IV.

Die Entschließung des Bundesrates vom 12. Juli 1974 (BR-Drucksache 388/74) regt eine Anpassung des Altölgesetzes an die Vorschriften des Abfallbeseitigungsgesetzes oder eine Ersetzung des Nicht-Finanzierungsteils durch eine Novellierung des Abfallbeseitigungsgesetzes an. Begründet wird dies mit der Gefahr, daß nach der gegenwärtigen Regelung problematische Abfälle durch die gewollte Vermischung mit Altöl den Bestimmungen des Abfallbeseitigungsgesetzes entzogen werden. Statt einer Abgrenzung sei eine stärkere Verklammerung der beiden Gesetze geboten: Planung und Einrichtung von Altöl-Beseitigungsanlagen sowie die Überwachung des Verbleibs der Altöle sollten künftig nach den Bestimmungen des Abfallbeseitigungsgesetzes durchgeführt werden.

Bei den Altöl-Beseitigungsanlagen würde es sich bei Anwendung vorstehender Überlegungen um Altanlagen handeln, die dem Bestandsschutz des § 9 AbfG unterlägen. Neue Einrichtungen sind seit Jahren nicht geschaffen worden; es liegen auch keine Anhaltspunkte dafür vor, daß in naher Zukunft neue Altöl-Beseitigungsanlagen errichtet werden. Eine Einbeziehung dieser Anlagen in das Genehmigungsverfahren (Planfeststellung) nach dem Abfallbeseitigungsgesetz brächte demnach keine Änderung gegenüber der gegenwärtigen Rechtslage.

Im übrigen ist das hier anzuwendende Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Imissionsschutzgesetz vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) ausreichend, um Umweltbelange angemessen zu berücksichtigen. Dies gilt uneingeschränkt für den Raffinationsbereich, der — auch entsprechend den Zielsetzungen des Abfallwirtschaftsprogramms '75 (BT-Drucksache 7/4826) — dem Wirtschaftsbereich zuzuordnen ist. Sofern in Altöl-Verbrennungsanlagen auch problematische Abfälle beseitigt werden, sind ohnehin die Bestimmungen des Abfallbeseitigungsgesetzes anwendbar.

Der Anteil von Verbrennungsunternehmen an der Altölbeseitigung ist von 1972 bis 1975 um 40 v. H. gesunken und beträgt z. Z. 13 v. H. Die Verbrennung (Verfeuerung) von Altöl wird hauptsächlich zur Energiegewinnung (Elektrizität, Prozeßdampf, Wärme) betrieben. Im einzelnen wird auf die Beantwortung einer Kleinen Anfrage im Deutschen Bundestag vom 3. August 1976 (BT-Drucksache 7/5675) hingewiesen. Diese wirtschaftlichen Zusammenhänge legen es nahe, auch die Verbrennung von Altöl weiterhin den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu unterwerfen.

Die Problematik der Beseitigung von Abfällen durch Beimischung zu Altölen ist in dieser Novelle aufgegriffen worden:

Nach § 3 Abs. 3 neuer Fassung dürfen in Altölen nur noch gebrauchs- oder betriebsbedingte Fremd-

stoffe enthalten sein. Das (willkürliche) Beimischen anderer Stoffe zum Altöl wird als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Eine zusätzliche Überlegung, diejenigen Altöle als Abfall zu behandeln, deren gebrauchs- oder betriebsbedingter Fremdstoffanteil mehr als 10 v. H. beträgt, d. h. deren über 10 v. H. hinausgehende Fremdstoffanteile nur gegen Entgelt abgeholt werden, kann dagegen nicht unterstützt werden. Auch weiterhin müssen Altöle mit hohen gebrauchs- oder betriebsbedingten Fremdstoffanteilen, etwa Bilgenöle, die bis zu 95 v. H. Wasseranteile aufweisen, den Bestimmungen des Altölgesetzes unterliegen, weil diese Rückstände erfahrungsgemäß nur mit erheblichen Zuschüssen aus dem Rückstellungsfonds umweltunschädlich beseitigt werden können.

Für eine Vermutung, daß selbst bei einem Fremdstoffanteil von bis zu 10 v. H. in der Vergangenheit Beimischungen von Abfällen vorgenommen worden seien, liegen keine Anhaltspunkte vor. Sollten derartige Mißbräuche bekanntwerden, kann durch Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 der zulässige Fremdstoffanteil (derzeit 10 v. H.) gegebenenfalls weiter herabgesetzt werden (etwa auf 5 v. H.).

Eine Nachweisbuchpflicht gemäß § 6 des Altölgesetzes besteht nicht für Altöle, die gemäß § 3 Abs. 1 des Altölgesetzes abgeholt werden und die lediglich einen Fremdstoffanteil von bis zu 10 v. H. enthalten. Nach der vertraglichen Regelung mit dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft sind die Zuschußempfänger jedoch verpflichtet, Annahmescheine auszustellen, in denen die abgeholte Altölmenge anzugeben ist. Hinzu kommt nach den Regelungen dieser Novelle die Verpflichtung der Zuschußempfänger, gegenüber dem Bundesamt Herkunft, Art, Menge, Lagerung und Verbleib der übernommenen Altöle auf Verlangen nachzuweisen (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b), und die entsprechende Verpflichtung jedes Altölbesitzers gemäß § 6 Abs. 4 Satz 1 neuer Fassung. Damit dürfte den Bedürfnissen der Praxis voll Rechnung getragen sein. Es ist jedenfalls nicht daran gedacht, die Masse der kleineren Anfallstellen, beispielsweise rd. 33 000 Tankstellen und 29 000 Werkstattbetriebe, mit der Führung eines Nachweisbuches zu belasten.

Sofern Altöle nicht gemäß § 3 Abs. 1 des Altölgesetzes abgeholt werden, unterliegen sie grundsätzlich den Bestimmungen des Abfallbeseitigungsgesetzes. Voraussetzung ist jedoch, daß es sich um „Abfall" im Sinne des § 1 Abs. 1 AbfG handelt. Will sich der Besitzer des Altöls nicht „entledigen", sondern es verwerten, findet das Abfallbeseitigungsgesetz keine Anwendung. Dies geschieht nach den Feststellungen des zweiten Altölberichtes immerhin bei etwa der Hälfte des Altölanfalls. Der Marktwert der Masse des Altöls schließt es mit hoher Wahrscheinlichkeit aus, daß jemand, der seine Altöle nicht abzugeben hat, sich des Altöls nach den Bestimmungen des Abfallbeseitigungsgesetzes als „Abfall "entledigen will. Damit wird deutlich, daß den Überwachungsvorschriften des Altölgesetzes eigenständige Bedeutung zukommt und eine Überschneidung mit Vorschriften des Abfallbeseitigungsgesetzes auszuschließen ist.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a

1. Die Prüfung der Beschaffungskosten für Altöl hat ergeben, daß Sammel- und Transportkosten immer dort angemessen waren, wo sich Altöl-Beseitigungsunternehmen bei der Sammlung von Altöl auf einen Einzugsbereich im Radius von etwa 100 km beschränkten. Das Bundesamt versucht z. Z., durch eine Größenoptimierung der Pflichtgebiete, die der Kapazität der einzelnen Anlagen nach Möglichkeit Rechnung trägt, die Kosten der Altölsammlung in einem angemessenen Rahmen zu halten. Gerichtliche Auseinandersetzungen über die Abänderung von Pflichtgebieten haben deutlich gemacht, daß die in Verträgen mit den Zuschußempfängern festgelegten Gebiete ohne eine gesetzliche Ermächtigung vom Bundesamt nicht verändert werden können. Die Verwaltungsgerichte gehen davon aus, daß es dem Bundesamt bei der Bestimmung der „anderweitig nicht zu deckenden Kosten" unbenommen sei, die angemessenen Kosten der Sammlung mit denjenigen der Altölübernahme innerhalb eines Umkreises von etwa 100 km gleichzusetzen. Derartige Gebietsgrenzen können für den Rückstellungsfonds und für das Bundesamt bei künftigen Maßnahmen ein — auch aus Gründen der Rechtsklarheit und Vorsehbarkeit staatlichen Handelns — wertvoller Orientierungsrahmen sein.

   Zuschüsse aus dem Rückstellungsfonds sind als Entgelt für die vertraglich übernommene Verpflichtung gedacht, Altöle innerhalb eines bestimmten Gebietes unentgeltlich abzuholen und umweltunschädlich zu beseitigen. Dabei werden Sammel- und Transportkosten als Teil der Beseitigungskosten anerkannt (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Altölgesetzes).

   Die Unternehmen sind nun nicht gehindert, die Grenzen ihrer unter Kostengesichtspunkten festgelegten Gebiete zu überschreiten, nur müssen die so entstandenen Transportmehrkosten über Kosteneinsparungen an anderer Stelle oder über gesteigerte Erträge erwirtschaftet werden, ohne den Zuschußbereich zu belasten. In der Durchschnittsrechnung zur Bestimmung der ungedeckten Kosten können sie jedenfalls keine Berücksichtigung finden.

   Die Notwendigkeit zur Neufestsetzung von Pflichtgebieten ergibt sich u. a. auch aus dem Umstand, daß von 19 Aufarbeitungsunternehmen im Jahre 1969 bis heute zehn ausgeschieden sind. Die Zahl der Verbrennungsunternehmen ist im gleichen Zeitraum von zehn auf 15 gestiegen. Dem Bundesamt muß es möglich sein, die Pflichtgebiete der Beseitigungsunternehmen neu zu ordnen.

   Von seiten der Zuschußempfänger ist geltend gemacht worden, die durch die Neufassung des Gesetzes vorgesehene generelle Möglichkeit, mit einer Frist von einem Jahr ein Pflichtgebiet abzuändern (zu verkleinern), stelle eine Enteignung oder einen enteignungsgleichen Eingriff dar. Ent-

scheidend ist, ob nach der geltenden Fassung den Zuschußempfängern kraft Gesetzes Rechtspositionen eingeräumt wurden, die jetzt nur im Wege der Enteignung entzogen werden können. Zu einer solchen Annahme besteht kein Anlaß. Die Zuschußempfänger konnten nicht darauf vertrauen, daß die Festlegung der Gebiete durch das Bundesamt unabänderlich sein werde. Dem bisherigen Gesetzeswortlaut läßt sich nicht entnehmen, daß die Zuschußempfänger nach einmaliger Festsetzung der Pflichtgebiete einen Bestandsschutz genießen sollten.

2. Früher festgestellte Unregelmäßigkeiten im Zuschußbereich machen es erforderlich, dem Bundesamt die Möglichkeit eines Nachweisverlangens nach Herkunft, Art, Menge, Lagerung und Verbleib der übernommenen Altöle einzuräumen. Mit Hilfe der Gegenkontrolle durch Nachweisbücher und Auskunftsverlangen der nach Landesrecht zuständigen Behörden läßt sich so ein sicherer Überblick über den tatsächlichen Altölanfall und den Anteil der Zuschußempfänger an der geordneten Altölbeseitigung gewinnen.

3. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 des Altölgesetzes dürfen die Zuschüsse höchstens nach den ungedeckten Kosten im Durchschnitt der Beseitigungsunternehmen gleicher Art bemessen werden. Das Bundesamt ermittelt die durchschnittlichen Ergebniskennziffern mit Hilfe eines Wirtschaftsprüfungsunternehmens. Eine rechtliche Verpflichtung der Zuschußempfänger zur Duldung einer umfassenden Kosten- und Ertragsprüfung besteht bisher nicht. Die Altöl-Beseitigungsunternehmen haben zwar — schon im eigenen Interesse — der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die erforderlichen Unterlagen für die Erstellung von Einzelberichten und Durchschnittsrechnungen zur Verfügung gestellt, z. T. jedoch den vollen Einblich in Steuer- und Handelsbilanz einschließlich Gewinn- und Verlustrechnung verweigert.

   Vor allem der Bereich der Beschaffungskosten blieb den Prüfern weitgehend verschlossen. Für die Vermögenslage des Rückstellungsfonds ist es jedoch von besonderer Bedeutung, die angemessenen Sammel- und Transportkosten zu trennen von Entgeltzahlungen an Altölbesitzer, von nichtberechneten Kosten für die Beseitigung hoher Fremdstoffanteile und von Transportmehrkosten für die außerhalb des Pflichtgebietes gesammelten Altöle als anderweitig zu deckenden Kosten. Die Kosten(steigerungen) im Beschaffungsbereich beruhen nämlich zu wesentlichen Teilen auf diesen Faktoren.

   Bei der Altölverbrennung konnte bisher die Ertragsseite wegen oft unzureichender Unterlagen und Informationen nicht ausreichend berücksichtigt werden: Entweder sind Substitutionsersparnisse (Altöl anstelle von Heizöl) von den Beseitigungskosten abzusetzen oder die Erlöse aus der Energieabgabe bzw. die vom Verursacher zu zahlenden Beseitigungsentgelte für Fremdstoffe über 10 v. H. und für Abfälle als Erträge anzurechnen, um die tatsächlichen ungedeckten Kosten zu ermitteln.

   Wesentliche Altölmengen werden von rechtlich selbständigen Beteiligungsgesellschaften der Zuschußempfänger eingesammelt. Die in diesem Bereich entstehenden Beschaffungskosten müssen bei der Gesamtbeurteilung der Kosten- und Ertragslage ebenso bekannt sein wie die erzielten Erlöse und anderen Erträge. Zuschußempfänger haben in wichtigen Fällen den Einblick in entsprechende Unterlagen rechtlich ausgegliederter Tochtergesellschaften verweigert.

Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b

Bei der Feststellung der Sammlungs- und Transportkosten werden Preiszahlungen für eingekaufte Altöle nicht berücksichtigt. Einige Zuschußempfänger vertreten die Ansicht, daß der geltende Wortlaut des § 2 Abs. 1 Nr. 2 es zulasse, Entgeltzahlungen als Kosten der Sammlung und damit als zuschußfähig zu behandeln. Die vorgeschlagene Ergänzung „ausgenommen an Altölbesitzer gezahlter Preise" soll bei Zuschußempfängern vorhandene Zweifel beseitigen, auch soll Preiserwartungen der Altölbesitzer entgegengewirkt werden.

Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe c

Auf die Begründung zu Buchstabe a unter 1. wird verwiesen. Zuschußempfänger, die außerhalb ihrer Pflichtgebiete Altöl sammeln oder sammeln lassen, verlangen die Berücksichtigung der hierbei entstandenen, oft sehr hohen Transportkosten bei der Ermittlung der anderweitig nicht gedeckten Kosten und der zu ihrem Ausgleich erforderlichen Kostenzuschüsse. Zwar ist ein Wettbewerb um Altöl ausdrücklich erwünscht (vgl. BT-Drucksache V/3573, Abschnitt A II b); er soll sich jedoch in einer Entlastung des Rückstellungsfonds auswirken.

Transportkosten, die innerhalb des Pflichtgebietes entstehen, werden auch dann Berücksichtigung finden, wenn die betreffenden Altöle außerhalb des Pflichtgebietes gesammelt wurden.

Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstaben d und e

Da auch in anderen Mitgliedstaaten der EG nach Artikel 13 der Richtlinie über die Altölbeseitigung Zuschüsse an Beteiligungsunternehmen gezahlt werden können, sofern diese im Sinne der genannten Bestimmung weder zu nennenswerten Wettbewerbsverzerrungen führen noch künstliche Handelsströme schaffen, besteht kein Anlaß mehr, bei Ausfuhr von Zweitraffinaten in Länder des Gemeinsamen Marktes die Rückzahlung der gewährten Zuschüsse zu verlangen.

Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a

Der neue Satz 2 des 1. Absatzes von § 3 trägt Artikel 7 der EG-Richtlinie über die Altölbeseitigung Rechnung. Sofern keine Eigenverwertung der anfallenden Altöle ohne Gefährdung der Umwelt möglich ist, hat der Besitzer die Altöle den gewerblichen und

sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts zu überlassen, die sich gegenüber dem Bundesamt verpflichtet haben, Altöl abzuholen. Die Auswahl der abholenden Stelle bleibt dem Altölbesitzer überlassen. Dieser Überlassungsverpflichtung entspricht eine Abnahmesicherungsfunktion des Bundesamtes, vorausgesetzt, daß Sammlungseinrichtungen und Beseitigungsanlagen vorhanden sind und dem Bundesamt zur Verfügung stehen. Das Bundesamt wird im Rahmen seiner Sicherstellungsverpflichtung nicht selbst tätig, sondern bedient sich der Zuschußempfänger und der sonstigen von ihm beauftragten wirtschaftlichen Unternehmen oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts (z. B. Sammelunternehmen). Um sicherzustellen, daß alle Altöle umweltunschädlich beseitigt werden, haben Abholer, die die überlassenen Altöle nicht selbst beseitigen, diese an Zuschußempfänger weiterzugeben.

Die Bundesregierung hat bewußt davon abgesehen, eine Regelung vorzuschlagen, nach der die Altöle unentgeltlich zu überlassen sind. Vielmehr soll es dem Wettbewerb vorbehalten bleiben, ob und welche Preise für das Wirtschaftsgut „Altöl" gezahlt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 neuer Fassung an Altölbesitzer gezahlte Preise nicht Teil der Beseitigungskosten sind und damit bei der Festsetzung der Zuschüsse zu den anderweitig nicht gedeckten Kosten nicht anerkannt werden. Wären Altöle unentgeltlich abzugeben, so stünde das Bundesamt vor der nicht zu lösenden Aufgabe, den Wertstoff „Altöl" auf die Zuschußempfänger zu verteilen. Im übrigen wäre damit zu rechnen, daß das Preiszahlungsverbot angesichts der Energiesituation auf vielfältige Weise umgangen würde.

Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 6 AbfG gelten die Vorschriften dieses Gesetzes nicht für Altöle, „soweit sie nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 des Altölgesetzes . . . abgeholt werden". Bei der Auslegung dieser Bestimmung des Altölgesetzes im Hinblick auf den angeführten Ausnahmetatbestand des Abfallbeseitigungsgesetzes ergab sich die Frage, wer das Altöl abholen muß, damit von einer Übernahme nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 des Altölgesetzes gesprochen werden kann.

Die Verpflichtung gemäß Satz 2 des 1. Absatzes, die Altöle den gewerblichen und sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts zu überlassen, die sich gegenüber dem Bundesamt verpflichtet haben, Altöle abzuholen, bestimmt den Kreis derjenigen Personen, die berechtigt sind, Altöle nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 des Altölgesetzes abzuholen. Die Abholberechtigung gilt — unabhängig davon, für welchen Bereich die Abholverpflichtung vertraglich übernommen wurde — für das gesamte Bundesgebiet. Neben den Zuschußempfängern, deren Pflichten sich aus § 2 des Altölgesetzes ergeben, wird das Bundesamt die erforderlichen vertraglichen Regelungen nur mit denjenigen gewerblichen und sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts treffen, die dem Bundesamt ein Prüfungsrecht hinsichtlich der Beschaffungskosten, Verkaufserlöse und etwa gezahlten Einkaufspreise sowie ein Auskunftsrecht hinsichtlich Herkunft, Art, Menge, Lagerung und Verbleib der übernommenen Altöle einräumen.

Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b

Mit der Neufassung von Absatz 2 wird die Altöldefinition der EG-Richtlinie (Artikel 1) übernommen. Eine Erweiterung gegenüber der bisherigen Begriffsbestimmung tritt nur insoweit ein, als nunmehr auch synthetische Öle einbezogen sind. Die gesonderte Anführung halbflüssiger Erzeugnisse ändert nichts an der technisch bedingten Forderung, daß Altöle im originären Zustand pumpfähig sein müssen, um von der Definition nach Absatz 2 erfaßt zu werden.

Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstaben c und d

Mit Vorlage des Gesetzentwurfs vom 12. Juli 1974 zur Änderung des Abfallbeseitigungsgesetzes (BR-Drucksache 388/74) hat der Bundesrat gebeten, durch Novellierung des Altölgesetzes die Möglichkeit auszuschließen, daß problematische Abfälle den verschärften Bestimmungen des Abfallbeseitigungsgesetzes entzogen werden, indem sie Altölen beigemischt und gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 des Altölgesetzes abgeholt werden.

Durch die Begrenzung des Fremdstoffanteils der Altöle in § 3 Abs. 3 auf gebrauchs- oder betriebsbedingte Fremdstoffe wird nun ausgeschlossen, daß bei gewöhnlichem Gebrauch von Mineralölen oder Mineralölprodukten nicht zwangsläufig aufgenommene Fremdstoffe nachträglich beigemischt werden. Atypische Fremdstoffe unterliegen, soweit es sich um Abfälle im Sinne des § 1 Abs. 1 AbfG handelt, den Bestimmungen des Abfallbeseitigungsgesetzes. Neben gebrauchsbedingten sind betriebsbedingte Fremdstoffe einbezogen worden, um klarzustellen, daß nicht nur unmittelbar bei Gebrauch (z. B. beim Schmierprozeß) entstehende, sondern auch durch die Art der Verwendung (z. B. Produktionstechnik) bedingte, externe Fremdstoff erfaßt sind.

Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstaben e und f

Die Einfügung der Worte „Satz 1" ist durch die Neufassung von Absatz 1 des § 3 bedingt.

Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe g

Mit dieser Vorschrift wird Artikel 8 der EG-Richtlinie über die Altölbeseitigung Rechnung getragen. Die Bestimmung der Hundertsätze nach Art der Ausgangserzeugnisse soll durch den Bundesminister für Wirtschaft erfolgen, weil ein direkter Zusammenhang zur Bestimmung des „zulässigen" Fremdstoffanteils gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 des Altölgesetzes und damit zur Zuschußgewährung besteht.

Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstaben h und i

Da auch nicht richtig angezeigte Fremdstoffe erhebliche Schäden verursachen können, muß auch

insoweit die Haftung des Altölbesitzers vorbehalten bleiben.

Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a

Seit dem 1. Januar 1975 unterliegen Mineralölanteile in Additivs, die zur Herstellung von Schmierstoffen verwendet werden, generell der Mineralölsteuer. Entsprechend der Verbindung von Ausgleichsabgabe und Mineralölsteuer sind nunmehr diese in Schmierstoffzusätzen enthaltenen Mineralölanteile auch der Ausgleichsabgabe nach dem Altölgesetz zu unterwerfen. Das Mehraufkommen an Ausgleichsabgabe würde bei praktisch unverändertem Verwaltungsaufwand jährlich rd. 0,5 Millionen DM betragen.

Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstaben b bis e

Insoweit handelt es sich um formale Anpassungen an Änderungen im Mineralölsteuerrecht.

Zu Artikel 1 Nr. 4

Die Beschränkung des Betretungsrechtes (insbesondere auf die übliche Geschäfts- oder Betriebszeit) beruht auf der neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zu Artikel 13 des Grundgesetzes. Die Duldungspflicht gegenüber Maßnahmen nach Satz 1 des 2. Absatzes wird im 3. Satz ausdrücklich angeführt. Als Erweiterung gegenüber der bisherigen Fassung von § 5 Abs. 2 ist die Verpflichtung anzusehen, die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen.

Zu Artikel 1 Nr. 5

Zur Erleichterung des Vollzuges sind die Überwachungsregelungen des Altölgesetzes in § 6 zusammengefaßt worden, der in seiner vorgeschlagenen Fassung § 11 AbfG entspricht. Auch die Rechtsverordnungen zu § 11 Abs. 2 Satz 3 AbfG und § 6 Abs. 2 Satz 4 des Altölgesetzes werden, soweit es der Sache nach möglich ist, übereinstimmen. Mit dieser Angleichung wird dem Wunsch der Länder entsprochen, die Überwachungsregelungen von Altölgesetz und Abfallbeseitigungsgesetz gleichförmig auszugestalten.

Die bisherige Bezugsmenge für die Nachweispflicht von 500 kg ist im Hinblick auf Artikel 10 Abs. 1 der EG-Richtlinie über die Altölbeseitigung in 500 l abgeändert worden.

Von einer Ausweitung der Nachweispflicht auf gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 abgeholte Altöle mit einem zulässigen Anteil (§ 3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2) an Fremdstoffen wird unter Ausnutzung der Alternativmöglichkeit nach Artikel 10 Abs. 1 der Richtlinie abgesehen. Die zusätzliche Belastung auch solcher Unternehmen mit der Nachweisverpflichtung, deren Altöle nach § 3 Abs. 1 Satz 1 des Altölgesetzes abgeholt werden, erscheint angesichts verbesserter Kontrollmöglichkeiten im Zuschußbereich und einer den Gesamtbereich der Altölbeseitigung erfassenden Überwachung nach § 6 des Altölgesetzes nicht erforderlich. Im übrigen könnten die Vollzugsbehörden die notwendige Prüfung der Nachweisbücher nur mit erhöhtem Personalaufwand durchführen. Den Erfordernissen des Umweltschutzes wird ausreichend Rechnung getragen, wenn Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, bei denen solche Altöle anfallen oder die solche Altöle übernehmen, auf Verlangen der zuständigen Behörde umfassend Auskunft über den Altölverbleib zu erteilen haben.

Die Art der Angaben, die das Nachweisbuch enthalten muß, wird dem Wortlaut von Artikel 10 der EG-Richtlinie über die Altölbeseitigung angepaßt. Eine sachliche Erweiterung gegenüber der Ausgestaltung des Nachweisbuches durch die Zweite Verordnung zur Durchführung des Altölgesetzes vom 2. Dezember 1971 (BGBl. I S. 1939) ergibt sich durch die Berücksichtigung des Aufbewahrungsortes. Eintragungen zur Art der Altöle werden insbesondere den Fremdstoffanteil zu berücksichtigen haben, u. a. auch deshalb, weil Fremdstoffe den Flammpunkt der Altölgemische beeinflussen können.

Um einen Überblick über die nachweisbuchpflichtigen gewerblichen und sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen zu gewinnen, enthält der neue Absatz 2 eine Anzeigepflicht. Erst diese Regelung erlaubt eine wirksame Überwachung der Nachweisbücher, weil die zur Führung verpflichteten Stellen — soweit nicht der Altölanfall in größeren Mengen für den Beobachter evident ist — ohne Anzeigepflicht nicht ermittelt werden könnten.

Eine Freistellung von der Nachweisbuchpflicht kann nunmehr auch von Amts wegen erfolgen. Soweit Altöle, die der Besitzer selbst beseitigt, als Abfälle einzustufen sind und der Nachweisbuchpflicht nach § 11 Abs. 3 AbfG unterliegen, tritt zur Vermeidung einer Doppelbelastung eine Befreiung von den Verpflichtungen nach § 6 Abs. 2 Satz 1 oder 2 des Altölgesetzes ein.

Das Auskunftsrecht der zuständigen Behörde erstreckt sich nunmehr auf alle Altölbesitzer; es darf sich nicht auf den Bereich der gewerblichen Wirtschaft beschränken, sondern muß auch gegenüber „privaten" Altölbesitzern bestehen, die bei unkontrollierter Beseitigung ihrer Altöle Umweltbelastungen verursachen können.

Durch die Ausweitung des Auskunftsrechts auf Herkunft, Art, Menge, Lagerung und Verbleib der Altöle wird für die gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 des Altölgesetzes abgeholten und damit von der Nachweisbuchpflicht nicht erfaßten Altöle die Möglichkeit einer umfassenden Kontrolle geschaffen. Die Gegenprüfung bei Altölbeseitigern (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b neuer Fassung) kann den Altölfluß verdeutlichen. Mit dieser ergänzenden Ausgestaltung des Auskunftsgegenstandes wird den Anforderungen der Alternativmöglichkeit nach Artikel 10 Abs. 1 der EG-Richtlinie über die Altölbeseitigung Rechnung getragen, d. h. anstelle einer weitgefaßten Nachweisbuchpflicht ein sachlich entsprechendes Auskunftsrecht eingeführt.

Wie bei der Regelung nach § 5 Abs. 2 ist auch hier das Betretungsrecht aus verfassungsrechtlichen Gründen auf die übliche Geschäfts- und Betriebszeit beschränkt worden.

Mit Satz 5 des 4. Absatzes wird die Duldungspflicht des Auskunftspflichtigen gegenüber Maßnahmen nach Satz 3 im Hinblick auf ihre Bewehrung ausdrücklich angeführt.

Zu Artikel 1 Nr. 6

Die Streichung ergibt sich aus der Einbeziehung der Regelungen des § 7 in § 6 des Altölgesetzes.

Zu Artikel 1 Nr. 7

Da § 7 gestrichen werden soll, entfällt die Bezugnahme auf diese Regelung in § 8 Abs. 1.

Zu Artikel 1 Nr. 8

Die neu eingefügte Nummer 1 bezieht sich auf die Überlassungsverpflichtung bei Altölen, die der Besitzer nicht selbst beseitigt.

Da § 3 Abs. 3 das Beimischen nicht gebrauchs- oder nicht betriebsbedingter Fremdstoffe untersagt, wird mit der neu eingefügten Nummer 2 das Beifügen von Fremdstoffen als Ordnungswidrigkeit erfaßt.

Die neue Nummer 3 umfaßt den Schutzbereich der bisherigen Nummern 1 und 4. Die Anpassung der Nachweisregelung an das Abfallbeseitigungsrecht erfolgt auch beim Ordnungswidrigkeitstatbestand; er entspricht im wesentlichen der Regelung in § 18 Abs. 1 Nr. 6 AbfG.

Der neu eingefügte Tatbestand nach Nummer 4 dient der Bewehrung der Anzeigepflicht für gewerbliche und sonstige wirtschaftliche Unternehmen nach § 6 Abs. 2 Satz 3 des Altölgesetzes.

Die Neufassung der bisherigen Nummer 3 und neuen Nummer 6 dient einer genaueren Beschreibung des Schutzbereiches.

Mit den Änderungen der bisherigen Nummern 2 und 5 und neuen Nummern 5 und 7 wird der Neufassung von § 6 des Altölgesetzes Rechnung getragen.

Zu Artikel 1 Nr. 9 und 10

Die Übergangsregelung des § 11 wird als gegenstandslos aufgehoben.

Zu Artikel 2

Für bestehende gewerbliche und sonstige wirtschaftliche Unternehmen kann die auf den Zeitpunkt der Tätigkeitsaufnahme bezogene Anzeigepflicht nur durch eine Übergangsregelung eingeführt werden. Die Ausnahmen nach § 8 Abs. 1 des Altölgesetzes müssen auch für diese Überwachungserleichterung gelten. Eine Bewehrung der Anzeigepflicht ist erforderlich.

Zu Artikel 3

Mit Rücksicht auf den Umfang der Änderungen ist eine Neubekanntmachung erforderlich.

Zu Artikel 4

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 5

Die Ergänzungen und Änderungen des Altölgesetzes sollten sobald wie möglich wirksam werden. Anpassungsschwierigkeiten von Wirtschaft oder Verwaltung sind nicht zu erwarten. Es ist daher vorgesehen, das Änderungsgesetz bereits mit Beginn des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats wirksam werden zu lassen.

C. Anlage

Richtlinie des Rates vom 16. Juni 1975 über die Altölbeseitigung (75/439/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 100 und 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [1]),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses [2]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Unterschiede zwischen den Rechtsvorschriften über die Altölbeseitigung, die in den verschiedenen Mitgliedstaaten bereits anwendbar oder in Vorbereitung sind, können zu ungleichen Wettbewerbsbedingungen führen und somit unmittelbare Auswirkungen auf das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes haben. Daher ist für dieses Gebiet die Angleichung der Rechtsvorschriften gemäß Artikel 100 des Vertrages vorzunehmen.

Es erscheint notwendig, diese Angleichung der Rechtsvorschriften durch ein Tätigwerden der Gemeinschaft zu ergänzen, um durch eine umfassendere Regelung eines der Ziele der Gemeinschaft im Bereich des Umweltschutzes zu verwirklichen. Deshalb sind dafür einige besondere Bestimmungen vorzusehen. Da die hierfür erforderlichen Befugnisse im Vertrag nicht vorgesehen sind, ist auf Artikel 235 des Vertrages zurückzugreifen.

Eines der wesentlichen Ziele jeder Regelung für die Altölbeseitigung muß der Schutz der Umwelt gegen nachteilige Auswirkungen des Ableitens, des Lagerns oder der Behandlung dieser Öle sein.

Die Wiederverwendung von Altölen kann zu einer Politik der Versorgung mit Brennstoffen beitragen.

Das Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz [3]) hebt die Bedeutung der Beseitigung von Altölen ohne Beeinträchtigung der Umwelt hervor.

Der Anfall von Altölen, insbesondere an Emulsionen, hat sich in der Gemeinschaft erhöht.

Ein wirksames und zusammenhängendes System der Behandlung dieser Öle, welches den innergemeinschaftlichen Warenverkehr nicht hemmt und die Wettbewerbsbedingungen nicht beeinträchtigt, sollte für alle diese Erzeugnisse gelten, auch für solche, die nur teilweise aus Ölen bestehen, und deren unschädliche Behandlung zu wirtschaftlich zufriedenstellenden Bedingungen vorsehen.

Ein solches System sollte die Behandlung, Ableitung, Lagerung und Sammlung von Altölen regeln sowie einen Genehmigungsmechanismus der Altölbeseitigungsunternehmen, eine obligatorische Sammlung und/oder Beseitigung dieser Öle für gewisse Fälle und geeignete Kontrollverfahren vorsehen.

In den Fällen, in denen bestimmte Unternehmen zur Sammlung und/oder Beseitigung von Altölen verpflichtet sind, sollte der Teil der damit zusammenhängenden und nicht durch Einnahmen gedeckten Kosten durch Zuschüsse ausgeglichen werden können. Die Mittel für diese Zuschüsse können unter anderem durch eine Abgabe auf neue und aufbereitete Öle aufgebracht werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Altöl im Sinne dieser Richtlinie ist jedes gebrauchte halbflüssige oder flüssige Erzeugnis, welches ganz oder teilweise aus Mineralöl oder synthetischem Öl besteht, einschließlich öliger Rückstände aus Behältern, Wasser-Öl-Gemische und Emulsionen.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen zur schadlosen Sammlung und Beseitigung von Altölen.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen dafür, daß die Beseitigung von Altölen soweit möglich durch Wiederverwendung (Aufbereitung und/oder Verbrennung zu anderen Zwekken als denen der Vernichtung) erfolgt.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit folgendes verboten wird:

1. das Ableiten von Altölen in Oberflächengewässer, Grundwasser, Küstengewässer und Kanalisationen;
2. das Lagern und/oder Ableiten von Altölen, welche schädliche Auswirkungen auf den Boden haben, sowie das unkontrollierte Ablagern von Rückständen aus der Aufarbeitung von Altöl;
3. die Behandlung von Altölen, welche eine Luftverunreinigung hervorruft, die über das in den geltenden Vorschriften festgelegte Niveau hinausgeht.

---

[1]) ABl. EG Nr. C 85 vom 18. Juli 1974, S. 6.
[2]) ABl. EG Nr. C 125 vom 16. Oktober 1974, S. 33.
[3]) ABl. EG Nr. C 112 vom 20. Dezember 1973, S. 3.

Artikel 5

In Fällen, in denen die in den Artikeln 2, 3 und 4 festgelegten Ziele nicht anders erreicht werden können, treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen dafür, daß ein oder mehrere Unternehmen die ihnen von den Besitzern angebotenen Erzeugnisse gegebenenfalls in dem ihnen von der zuständigen Behörde zugewiesenen Bezirk sammeln und/oder beseitigen.

Artikel 6

Im Hinblick auf die Einhaltung der nach Artikel 4 getroffenen Maßnahmen benötigt jedes Unternehmen, das Altöle beseitigt, eine Genehmigung.

Sie wird von der zuständigen Behörde erforderlichenfalls nach Prüfung der Anlagen erteilt; sie enthält die dem Stand der Technik entsprechenden Auflagen.

Artikel 7

Wer Altöle besitzt, die er nicht selbst unter Beachtung des Artikels 4 beseitigen kann, hat sie zur Verfügung eines oder mehrerer Unternehmen im Sinne des Artikels 5 zu halten.

Artikel 8

Die Besitzer bestimmter Mengen von Altölen, deren Gehalt an Verunreinigungen bestimmte Hundertsätze übersteigt, müssen diese Altöle gesondert handhaben und lagern.

Die zuständigen Behörden bestimmen, gegebenenfalls nach Art der Erzeugnisse, die in Absatz 1 genannten Mengen und Hundertsätze.

Artikel 9

Unternehmen, welche Altöle sammeln und/oder beseitigen, müssen diese Vorgänge so ausführen, daß keine vermeidbare Beeinträchtigung der Gewässer, der Luft oder des Bodens eintritt.

Artikel 10

Jede Betriebsstätte, welche mehr als eine Menge Altöl erzeugt, sammelt und/oder beseitigt, die von jedem Mitgliedstaat festzulegen ist, jedoch 500 l pro Jahr nicht überschreiten darf, hat

— ein Nachweisbuch zu führen, das Angaben über Mengen, Beschaffenheit, Herkunft, Aufbewahrungsort sowie Abgabe und Übernahme enthält, wobei insbesondere das Datum von Abgabe und Übernahme einzutragen ist, und/oder
— diese Auskünfte der zuständigen Behörde auf Verlangen zu erteilen.

Die Mitgliedstaaten werden ermächtigt, gemäß Absatz 1 die Menge Altöl unter Zugrundelegung des nach einem angemessenen Umrechnungskoeffizienten berechneten Frischöläquivalents zu bestimmen.

Artikel 11

Jedes Unternehmen, das Altöle beseitigt, hat den zuständigen Behörden auf Verlangen alle Auskünfte über die Beseitigung oder die Lagerung von Altölen oder ihren Rückständen zu erteilen.

Artikel 12

Unternehmen im Sinne des Artikels 6 werden regelmäßig von der zuständigen Behörde insbesondere darauf geprüft, daß die Genehmigungsbedingungen eingehalten werden.

Artikel 13

Als Ausgleich für die Verpflichtungen, welche die Mitgliedstaaten den Unternehmen, die Altöle sammeln und/oder beseitigen, gemäß Artikel 5 auferlegen, können diese Unternehmen für die erbrachte Dienstleistung Zuschüsse erhalten. Diese Zuschüsse dürfen die ungedeckten, tatsächlich festgestellten jährlichen Kosten der Unternehmen unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns nicht übersteigen.

Diese Zuschüsse dürfen weder zu nennenswerten Wettbewerbsverzerrungen führen noch künstliche Handelsströme schaffen.

Artikel 14

Die Mittel für die Zuschüsse können unter anderem durch eine Abgabe auf die Erzeugnisse, durch deren Verwendung Altöle entstehen, oder auf Altöle aufgebracht werden.

Die Mittel für die Zuschüsse müssen im Einklang mit dem „Verursacherprinzip" aufgebracht werden.

Artikel 15

Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission in regelmäßigen Abständen seine technischen Erkenntnisse sowie die Erfahrungen und Ergebnisse mit, welche sich aus der Anwendung der auf Grund der vorliegenden Richtlinie erlassenen Vorschriften ergeben.

Die Kommission übermittelt den Mitgliedstaaten eine Gesamtübersicht über diese Mitteilungen.

Artikel 16

Die Mitgliedstaaten erstellen alle drei Jahre einen Bericht über den Stand der Altölbeseitigung in ihren Ländern und übermitteln ihn der Kommission.

Artikel 17

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Maßnahmen in Kraft, um dieser Richtlinie binnen 24 Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen, und teilen dies der Kommission unverzüglich mit.

Artikel 18

Die auf Grund der vorliegenden Richtlinie von den Mitgliedstaaten erlassenen Vorschriften können auf zur Zeit der Bekanntgabe dieser Richtlinie bestehende Unternehmen im Sinne des Artikels 6 binnen vier Jahren nach dieser Bekanntgabe schrittweise angewandt werden.

Artikel 19

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 20

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 16. Juni 1975.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. RYAN

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. **Zum Gesetzentwurf im ganzen**

   Der Bundesrat stellt fest, daß seiner Entschließung vom 12. Juli 1974 [Drucksache 388/74 (Beschluß)], nach der an die Stelle der Abgrenzung des Altölgesetzes gegen das Abfallbeseitigungsgesetz die stärkere Verklammerung beider Gesetze treten und daher die Planung und Einrichtung von Altölbeseitigungsanlagen sowie die Überwachung des Verbleibs der Altöle künftig nach den Bestimmungen des Abfallrechts durchgeführt werden sollten, teilweise nicht oder teilweise nicht in dem gebotenen Umfang entsprochen wurde. Die auch in der Zwischenzeit gewonnenen Erfahrungen zeigen, daß mindestens für den Bereich der Überwachung auf übereinstimmende Vorschriften in beiden Gesetzen nicht verzichtet werden kann.

2. **Zu den Eingangsworten**

   Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

   „Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:".

   Begründung

   Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe g (§ 3 Abs. 6 des Altölgesetzes) ermächtigt die Landesbehörden zu Anordnungen und stellt insoweit eine Regelung des Verwaltungsverfahrens dar, die gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Auch Artikel 1 Nr. 5 (§ 6 Abs. 2 Satz 3 und 5 Altölgesetz) enthält insoweit eine Regelung des Verwaltungsverfahrens, als er vorschreibt, daß die Anzeige schriftlich zu erfolgen hat und die Erleichterung sowie die Befreiung von Nachweispflichten auch von Amts wegen ausgesprochen werden kann.

3. **Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a** (§ 2 Abs. 2)

   In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a sind in § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b die Worte „soweit dies notwendig ist, um die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Zuschüssen zu überprüfen," anzufügen.

   Begründung

   Klarstellung des Gewollten.

4. **Artikel 1 nach Nummer 1** (§ 2 Abs. 2 a — neu —)

   In Artikel 1 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1 a einzufügen:

   ‚1 a. In § 2 ist nach Absatz 2 folgender Absatz 2 a einzufügen:

   „(2 a) Für Einrichtungen, die Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 2 des Abfallbeseitigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 1977 (BGBl. I S. 41) beseitigen, sind auf Vorschlag der für die Abfallbeseitigung zuständigen obersten Landesbehörde Gebiete nach Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe a zu bestimmen." '

   Begründung

   Die Änderung ist notwendig, um dem Zusammenhang zwischen der Altölbeseitigung und der Abfallbeseitigung Rechnung zu tragen. Nach geltendem Recht unterliegen Altöle, die nicht nach § 3 Abs. 1 des Altölgesetzes abgeholt werden und die die Voraussetzungen des Abfallbegriffs nach § 1 des Abfallbeseitigungsgesetzes erfüllen, den Vorschriften des Abfallbeseitigungsgesetzes und müssen in hierfür zugelassenen Abfallbeseitigungsanlagen beseitigt werden. Die erforderlichen Anlagen müssen von den Ländern in ihre Planung gemäß § 6 des Abfallbeseitigungsgesetzes einbezogen werden. Es muß deshalb sichergestellt werden, daß den in den Ländern bestehenden Sondermüllbeseitigungsanlagen, die mit den zur Altölbeseitigung erforderlichen technischen Einrichtungen versehen sind, nicht die Möglichkeit der Altölbeseitigung entzogen wird.

5. **Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a** (§ 3 Abs. 1)

   In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a sind in § 3 Abs. 1 die Sätze 2 und 3 zu streichen.

   Begründung

   Für die im neuen § 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Altölgesetzes vorgesehene Überlassungspflicht besteht kein Bedürfnis. Altöle, die nicht nach § 3 Abs. 1 des Altölgesetzes abgeholt werden und auch vom Besitzer nicht in sonstiger Weise als Wirtschaftsgut verwertet werden, unterliegen den Vorschriften des Abfallbeseitigungsgesetzes und müssen in den dafür zugelassenen Anlagen beseitigt werden. Den Artikeln 4 und 7 der EG-Richtlinie ist damit auch ohne eine Überlassungspflicht Rechnung getragen, zumal nach Artikel 5 der EG-Richtllinie derartige Maßnahmen nur in den Fällen zu treffen sind, in denen die in den Artikeln 2, 3 und 4 festgelegten Ziele nicht anders erreicht werden können.

6. **Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b** (§ 3 Abs. 2)

   In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b sind in § 3 Abs. 2 nach dem Wort „Wasser-Öl-Gemische" die Worte „mit mindestens 4 v. H. Ölgehalt" einzufügen.

Begründung

Erst ab 4 v. H. Ölgehalt kann davon gesprochen werden, daß Behälterrückstände, Emulsionen und Wasser-Öl-Gemische teilweise aus Mineralöl oder synthetischem Öl bestehen. Die Abgrenzung entspricht der bisherigen Rechts- und Wirtschaftslage (vgl. § 1 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Altölgesetzes vom 2. Dezember 1971, BGBl. I S. 1939). Eine Änderung würde in das bestehende Entsorgungssystem eingreifen. Alle Vorschriften der EG-Richtlinie vom 16. Juni 1975 werden durch dieses Entsorgungssystem erfüllt.

7. **Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c** (§ 3 Abs. 3)

In Artikel 1 Nr. 2 ist Buchstabe c wie folgt zu fassen:

,c) Folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Die Abholung als Altöl darf nur verlangt werden, wenn andere Stoffe als Öle (Fremdstoffe) in den Altölen lediglich aus gebrauchs- oder betriebsbedingten Gründen enthalten sind. Nachträglich dürfen Fremdstoffe den Altölen nicht beigefügt werden." '

Begründung

Durch Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c (§ 3 Abs. 3 des Altölgesetzes) soll verhindert werden, daß Fremdstoffe, die dem Abfallbeseitigungsgesetz unterliegen, durch Vermischung mit Altöl dem Bereich der Abfallbeseitigung entzogen werden. Dieses Ziel wird durch die vorgeschlagene Änderung besser erreicht.

8. **Artikel 1 Nr. 2 Buchstaben e und f** (§ 3 Abs. 4 und 5)

a) In Artikel 1 Nr. 2 ist Buchstabe e zu streichen.

b) In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe f sind die Worte ,und hinter den Worten „Absatzes 1" die Worte „Satz 1" eingefügt' zu streichen.

Begründung zu a) und b)

Folge des Änderungsvorschlags zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a (§ 3 Abs. 1).

9. **Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe g** (§ 3 Abs. 6)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe g sind in § 3 Abs. 6 die Worte „nach Landesrecht zuständigen Behörde" durch die Worte „von der Landesregierung bestimmten Stelle" zu ersetzen.

Begründung

Notwendige Klarstellung.

10. **Artikel 1 Nr. 5** (§ 6 Abs. 1)

a) In Artikel 1 Nr. 5 sind in § 6 Abs. 1 die Worte „Die Beseitigung" durch die Worte „Der Verbleib" zu ersetzen.

Begründung

Das Wort „Beseitigung" hat im Altölgesetz, wie z. B. § 2 Abs. 1 zeigt, nicht die gleiche Bedeutung wie im Abfallbeseitigungsgesetz. Entsprechend der Überschrift zum 2. Abschnitt ist daher das Wort „Verbleib" vorzuziehen, das den gesamten Umgang mit Altöl vom Anfall bis zur Verbrennung bzw. Aufarbeitung umfaßt.

b) In Artikel 1 Nr. 5 sind in § 6 Abs. 1 die Worte „die zuständige Behörde" durch die Worte „die von der Landesregierung bestimmte Stelle" zu ersetzen.

Begründung

Notwendige Klarstellung.

11. **Artikel 1 Nr. 5** (§ 6 Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 5 ist § 6 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Gewerbliche und sonstige wirtschaftliche Unternehmen haben für jeden Betrieb, in dem Altöle in einer Menge von jährliche mindestens 500 l anfallen oder bei dem mit einem jährlichen Anfall von Altölen in dieser Menge zu rechnen ist, darüber Nachweis zu führen. Das gleiche gilt für gewerbliche und sonstige wirtschaftliche Unternehmen, die Altöle in einer Menge von jährlich mindestens 500 l übernehmen. Für den Nachweis gilt § 11 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Abfallbeseitigungsgesetzes entsprechend. Wer die Voraussetzungen nach Satz 1 oder 2 erfüllt, hat dies der nach Landesrecht zuständigen Behörde bei Aufnahme seiner Tätigkeit schriftlich anzuzeigen. Das Nähere über die Einrichtung, Führung und Vorlage der Nachweisbücher und das Einbehalten und Übersenden von Belegen, über die Aufbewahrungsfristen sowie die Form der Anzeige nach Satz 4 regelt die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann auf Antrag oder von Amts wegen einen nach Satz 1 oder 2 Verpflichteten von der Führung eines Nachweisbuches oder der Vorlage der Belege widerruflich freistellen, sofern dadurch eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu befürchten ist."

Begründung

Angleichung an den Wortlaut des Abfallbeseitigungsgesetzes. Die bisher in § 6 Abs. 2 Satz 5 Nr. 1 vorgesehene Zulassung der zentralen Führung von Nachweisbüchern hat sich in der Praxis nicht bewährt und ist daher auch in das Abfallbeseitigungsgesetz nicht übernommen worden. Die vorgesehene Befreiungsmöglichkeit ist ausreichend.

12. **Artikel 1 Nr. 5** (§ 6 Abs. 3)

a) In Artikel 1 Nr. 5 sind in § 6 Abs. 3 die Worte „wenn nach § 11 Abs. 3 des Abfallbe-

seitigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 1977 (BGBl. I S. 41) ein Nachweisbuch zu führen ist und Belege vorzulegen sind oder" zu streichen.

Begründung

Auch für Altöle, die dem Abfallbeseitigungsgesetz unterliegen, ist der Nachweis nach den Vorschriften des Altölgesetzes zu führen, die insoweit als Spezialregelung den § 11 des Abfallbeseitigungsgesetzes verdrängen. Für die Regelung in § 6 Abs. 3 erste Alternative besteht daher kein Anwendungsbereich.

b) In Artikel 1 Nr. 5 sind in § 6 Abs. 3 in Nummer 1 die Worte „Satz 1" zu streichen.

Begründung

Folge des Änderungsvorschlags zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a (§ 3 Abs. 1).

13. **Artikel 1 Nr. 8** (§ 10 Abs. 1 Nr. 1)

In Artikel 1 Nr. 8 ist in § 10 Abs. 1 die Nummer 1 zu streichen.

Begründung

Folge des Änderungsvorschlags zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a (§ 3 Abs. 1).

14. **Artikel 1 Nr. 8** (§ 10 Abs. 1 Nr. 2)

In Artikel 1 Nr. 8 ist in § 10 Abs. 1 die Nummer 2 wie folgt zu fassen:

„2. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 1 die Abholung verlangt oder entgegen § 3 Abs. 3 Satz 2 Fremdstoffe beifügt,".

Begründung

Folge des Änderungsvorschlags zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c (§ 3 Abs. 3).

15. **Artikel 1 Nr. 8** (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 und 7)

In Artikel 1 Nr. 8 ist

a) in § 10 Abs. 1 Nr. 4 die Zahl „3" durch die Zahl „4",

b) in § 10 Abs. 1 Nr. 7 die Zahl „4" durch die Zahl „5"

zu ersetzen.

Begründung

Folge des Änderungsvorschlags zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 6 Abs. 2).

16. **Artikel 2**

a) In Artikel 2 Satz 1 ist nach den Worten „Artikel 1 Nr. 5" das Zitat „(§ 6 Abs. 2 Satz 3)" einzufügen.

Begründung

Da die Anzeigepflicht bußgeldbewehrt ist, sollte die Stelle, aus der sich die Verpflichtung ergibt, genau bezeichnet werden.

b) In Artikel 2 Satz 1 ist das Wort „sechs" durch das Wort „zwölf" zu ersetzen.

Begründung

Die Frist erscheint im Hinblick auf die erforderliche Rechtsverordnung der Bundesregierung nach § 6 Abs. 2 Satz 4 zu knapp bemessen.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Zu 1. (Zum Gesetzentwurf im ganzen)

Die Bundesregierung hat in der Begründung zum Gesetzentwurf unter IV. eingehend zur Entschließung des Bundesrates vom 12. Juli 1974 (BR-Drucksache 388/74) Stellung genommen. Sie hat im einzelnen dargelegt, warum Planung und Einrichtung von Altölbeseitigungsanlagen nicht den Bestimmungen des Abfallrechts unterliegen sollten. Entsprechend den Wünschen des Bundesrates sind die Überwachungsbestimmungen in § 6 (Artikel 1 Nr. 5 des Entwurfs) zusammengefaßt und weitgehend den entsprechenden Vorschriften des Abfallbeseitigungsgesetzes angepaßt worden.

In Übereinstimmung mit dem Wirtschaftsausschuß des Bundesrates ist die Bundesregierung daher der Auffassung, das Altölrecht in dem gebotenen Umfang an das Abfallrecht angeglichen zu haben. Während das Abfallrecht in erster Linie die Beseitigung von Stoffen „als Abfall" bezweckt, will das Altölrecht einen wirtschaftlichen Anreiz zur umweltunschädlichen und wirtschaftlich sinnvollen Aufarbeitung oder Verfeuerung der Altöle geben. Damit werden zwangsläufig Abweichungen von den Regelungen des Abfallbeseitigungsgesetzes notwendig.

Zu 2. (Zu den Eingangsworten)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe g (§ 3 Abs. 6 des Altölgesetzes) regelt nicht das Verfahren der Verwaltungsbehörde, sondern eine Pflicht des Rechtsunterworfenen. Er hat unter bestimmten Voraussetzungen Altöl gesondert zu lagern. Zu den Voraussetzungen gehört zwar eine Anordnung der zuständigen Behörde. Art und Weise des Erlasses der Anordnung werden aber nicht bestimmt, sondern die materiellen Voraussetzungen für die Anordnungen.

Auch Artikel 1 Nr. 5 (§ 6 Abs. 2 Satz 3 des Altölgesetzes) betrifft keine Verfahrensregelung i. S. von Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes. Die Vorschrift richtet sich nicht an die das Gesetz ausführenden Landesbehörden. Vielmehr sind allein die betroffenen Unternehmen Adressaten der in diese Vorschrift aufgenommenen Verpflichtung.

Artikel 1 Nr. 5 (§ 6 Abs. 2 Satz 5) schreibt den Landesbehörden ebenfalls kein bestimmtes Verfahren vor. Sie läßt offen, ob die zuständige Behörde die dort vorgesehenen Entscheidungen über die Zulassung einer zentralen Führung von Nachweisbüchern oder die Befreiung von Nachweispflichten auf Antrag oder von Amts wegen trifft.

Zu 3. (Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a — § 2 Abs. 2 —)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 4. (Artikel 1 nach Nr. 1 — § 2 Abs. 2a [neu] —)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Ein für den Bund bindendes Vorschlagsrecht der für die Abfallbeseitigung zuständigen obersten Landesbehörde hinsichtlich der Festlegung eines Pflichtgebietes durch das Bundesamt stellte eine nicht zulässige Form der Mischverwaltung dar. Bei länderüberschreitenden Pflichtgebieten wäre zudem fraglich, ob sie auf Vorschlag der Behörde eines Landes bestimmt werden könnten oder ggf. die Zustimmung aller betroffenen Länder erreichbar wäre.

Unabhängig davon kennt das Abfallrecht keine speziellen Einrichtungen zur Beseitigung von Abfällen i. S. von § 2 Abs. 2 des Abfallbeseitigungsgesetzes. Vielmehr sind Abfallbeseitigungsanlagen in § 4 des Abfallbeseitigungsgesetzes ohne Festlegung auf bestimmte Abfallarten definiert.

Nach den Bestimmungen des Altölgesetzes werden allen Zuschußempfängern Pflichtgebiete zugewiesen. Auch für Abholer i. S. des von der Bundesregierung vorgeschlagenen § 3 Abs. 1 und Satz 2 sollen Gebiete festgelegt werden, in denen Altöle abzuholen sind. Die Besorgnis des Bundesrates, Einrichtungen zur Beseitigung von Sonderabfällen könnten von der Altölentsorgung ausgeschlossen werden, sind daher nicht gerechtfertigt.

Sobald Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß Sondermüllbeseitigungsanlagen der Länder die nach § 2 der Verordnung zur Durchführung des Altölgesetzes vom 21. Januar 1969 (BGBl. I S. 89) geforderte Mindestmenge beseitigten Altöls, von der an Zuschüsse gewährt werden können, nicht mehr erreichen, wird die Bundesregierung prüfen, ob die gegenwärtige Mindestmenge von 2 000 t jährlich herabgesetzt werden kann.

Zu 5. (Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a — § 3 Abs. 1 —) mit Folgeänderungen

zu 8.a) und b)

zu 12.b)

zu 13.

Dem Vorschlag wird zugestimmt, soweit es sich um die Streichung von § 3 Abs. 1 Satz 3 handelt; im übrigen wird dem Vorschlag mit seinen Folgeänderungen nicht zugestimmt.

Mit Artikel 7 der EG-Richtlinie wird das von der Bundesregierung unterstützte Ziel verfolgt, die ord-

nungsgemäße — d. h. umweltunschädliche — Beseitigung von Altölen sicherzustellen. Der Richtlinie wird nur durch die Einführung einer Überlassungspflicht i. S. von § 3 Abs. 1 Satz 2 entsprochen: Die Zuschußempfänger und sonstige vom Bundesamt mit der Sammlung oder der Beseitigung von Altölen beauftragte Stellen sind als Unternehmen i. S. von Artikel 5 der EG-Richtlinie einzustufen, denen gemäß Artikel 7 die Altöle zur Verfügung zu stellen sind, die der Besitzer nicht selbst beseitigen kann. Dieser — für den Besitzer kostenlosen — Überlassungspflicht entspricht die Abholpflicht der beauftragten Unternehmen. Das Abfallbeseitigungsgesetz enthält zwar eine grundsätzliche Überlassungspflicht, sieht aber für den Besitzer keine Kostenbefreiung vor. Demgegenüber verbindet das Altölrecht die verbraucherfreundliche Kostenersparnis mit der umweltschützenden Überlassung der Altöle und der Überwachung des Verbleibs.

Zu 6. (Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b — § 3 Abs. 2 —)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Allerdings bestehen Zweifel, ob eine Beschränkung der Begriffsbestimmung und damit ein Ausschluß von Emulsionen und Wasser-Öl-Gemischen mit weniger als 4 v. H. Ölgehalt der mit Artikel 1 der EG-Richtlinie verfolgten Zielsetzung entsprechen. Daher wird im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen sein,

— ob die EG-Kommission dieser Einschränkung im Hinblick auf die Harmonisierung im EG-Bereich nicht widerspricht

— ob zu befürchten ist, daß Besitzer von Altölen mit einem Ölgehalt von unter 4 v. H. durch Zugabe etwa von Wasser ein Gemisch herstellen, das wasserrechtlich als ölhaltiges Abwasser anzusehen ist und in öffentliche Kläranlagen eingeleitet werden kann.

Zu 7. (Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c — § 3 Abs. 3 —) mit Folgeänderung

zu 14.

Dem Vorschlag mit Folgeänderung wird nicht zugestimmt.

Der Vorschlag des Bundesrates setzt einen Abholanspruch des Altölbesitzers voraus. Mit der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Neufassung von § 3 Abs. 1 wird jedoch der Abholanspruch des geltenden Rechts durch eine Überlassungsverpflichtung des Altölbesitzers ersetzt. In der Sache entspricht der Abgrenzungsvorschlag des Bundesrates den Vorstellungen der Bundesregierung.

Zu 9. (Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe g — § 3 Abs. 6 —)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Ohne zwingenden Grund sollte den Ländern nicht vorgeschrieben werden, ob die Zuständigkeit der Landesbehörden durch die Landesregierung oder den Landesgesetzgeber bestimmt wird.

Zu 10.a) (Artikel 1 Nr. 5 — § 6 Abs. 1 —)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 10.b) (Artikel 1 Nr. 5 — § 6 Abs. 1 —)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt. Auf die Begründung zu 9. wird verwiesen.

Zu 11. (Artikel 1 Nr. 5 — § 6 Abs. 2 —)

mit Folgeänderungen

zu 15.a) und b)

Dem Vorschlag mit Folgeänderungen wird nicht zugestimmt.

In Übereinstimmung mit dem Wirtschaftsausschuß des Bundesrates ist die Bundesregierung der Auffassung, daß der Gesetzentwurf eine ausreichende und in sich geschlossene Regelung für die Überwachung des Verbleibs von Altöl durch speziellen Nachweis enthält. Diese Regelung ist auf die besonderen Verhältnisse beim Altöl abgestellt. Die Verweisung auf eine entsprechende Regelung im Abfallbeseitigungsgesetz genügt — auch wegen der anders gearteten Zielsetzung — diesen Anforderungen nicht und ist daher abzulehnen. Im übrigen ist der Bundesregierung nicht bekannt, daß sich eine zentrale Führung von Nachweisbüchern nicht bewährt hat.

Zu 12.a) (Artikel 1 Nr. 5 — § 6 Abs. 3 —)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Soweit Altöle nicht gemäß § 3 Abs. 1 des Altölgesetzes abgeholt werden, unterliegen sie dem Abfallbeseitigungsgesetz (siehe § 1 Abs. 3 Nr. 6 des Abfallbeseitigungsgesetzes). Beseitigt der Besitzer seine Altöle „als Abfall", findet § 11 des Abfallbeseitigungsgesetzes Anwendung. § 11 des Abfallbeseitigungsgesetzes und § 6 des Altölgesetzes schließen sich in diesem Falle nicht aus.

Zu 16.a) und b) (Artikel 2)

Den Vorschlägen wird zugestimmt.